

Begründung:

A) Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Weitergewährung von Hausbrandkohlen nach dem 31.12.2018 und hilfsweise über einen Anspruch auf eine erhöhte Abfindung.

I. Hintergrund

1.

Das älteste Kohlerevier in NRW ist das Aachener Revier. Es wurde urkundlich erstmals in den Annales Rodenses des Klosters Rolduc für das heutige Herzogenrath im Jahr 1113 erwähnt. Im 14. Jahrhundert folgte die erste bekannte Steinkohlegewinnung an der Ruhr. Bereits in den Anfängen der Steinkohlenförderung erhielten die Bergbauarbeiter Kohle in seiner Naturalform als Vergütungsbestandteil, vgl.

zur Rechtsnatur: RAG, Urteil vom 14. Januar 1933, JW 1933, S. 1278 ff.

Der Anspruch auf Hausbrandkohle hatte seine rechtlichen Wurzeln ursprünglich in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, der nach altem Herkommen die Versorgung der aktiven und invaliden bzw. pensionierten Bergbaubediensteten übernahm, vgl. hierzu

Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., 1960, S. 368 ff.

Hieraus entwickelte sich im Laufe der Jahrzehnte ein Anspruch auf Gewährung von Hausbrandkohlen, der sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung immer mehr konkretisierte. Bis 1953 fehlte eine tarifliche Regelung des Kohledeputats vollständig. Geregelt waren nur zusätzliche vergünstigte Möglichkeiten des Kohleerwerbs. Erstmals durch den Arbeiter-Manteltarifvertrag für den Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau vom 7. April 1953 (ArbMTV) wurde die Lieferung von Hausbrandkohle an aktive Arbeiter und Rentner tariflich geregelt. Für Angestellte galt ab 1. Juni 1954 ein entsprechender Tarifvertrag (AngMTV). Für die vorher ausgeschiedenen Rentner und deren Witwen wurden von den Arbeitgebern Richtlinien erlassen, die mit den tariflichen Regelungen weitgehend übereinstimmten, damit alle Arbeitnehmer, die an der Förderung mitgewirkt haben, bis an ihr Lebensende versorgt wurden. Veranlasst durch die zunehmende Umstellung von Heizungsanlagen auf Öl, Gas und Fernwärme kam es zu weiteren

tariflichen Regelungen und Richtlinien. Die bis dahin detailliertesten Regelungen zum Hausbrand enthielten zwei Tarifverträge für die Arbeiter und für die Angestellten des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebergbaus vom 13. April 1976. Beide Tarifverträge traten im Jahr 1976 in Kraft. Erstmals wurde die Zahlung von Energiebeihilfen für aktive und ausgeschiedene Arbeiter konkret geregelt. Für die bis dahin ausgeschiedenen Rentner und deren Witwen wurden Richtlinien vom Unternehmensverband Ruhr-Bergbau erlassen, damit auch diese Personengruppe abgesichert ist.

2.

Im zuletzt gültigen Manteltarifvertrag, der die unbefristete Lieferung von Kohle regelte und bis Mai 2015 galt, war für die ausgeschiedenen Arbeitnehmer in § 105 ArbMTV und in § 50 AngMTV sogar eine Klausel zur Sicherstellung der Ansprüche auf Hausbrandkohle aufgenommen worden, aus der sich ergibt, dass jedes Bergwerkunternehmen auch dann verpflichtet ist, Kohlen zu liefern, wenn es selbst keine Kohle mehr fördert. Hiermit wurde eine Verschaffungsverpflichtung konstituiert. Die Tarifvertragsparteien haben im Rahmen ihrer Tarifautonomie also bewusst einen Vertrauenstatbestand geschaffen, der Bindungswirkung entfaltet, was zu einer Ermessensreduzierung bezogen auf spätere Änderungen führt (dazu später). Der Wortlaut der Klausel lautet:

„Jedes Bergwerksunternehmen ist verpflichtet, im Falle seiner Auflösung, der Stilllegung oder des Verkaufes seiner Zechen (Verlust der Kohlebasis) die Erfüllung der sich ergebenden Ansprüche sicherzustellen.“

Das Bundesarbeitsgericht hat Hausbrandleistungen, die den ausgeschiedenen Arbeitnehmern im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus zugesagt worden sind, sogar als echte betriebliche Altersvorsorge eingestuft, vgl.

BAG, Urteil vom 16.03.2010 – 3 AZR 594/09 -.

Nichts Anderes kann für die Hausbrandleistungen im Geltungsbereich des Ibbenbürener Bergbaues gelten, da die Tarifverträge identisch sind. Die Ausführungen betreffend den Rheinisch-Westfälischen Bergbau gelten also entsprechend.

Anstatt in einen Pensionssicherungsfond einzuzahlen, bildete die Beklagte, um ihrer Verschaffungsverpflichtung nachzukommen,

Rücklagen, was nach der Bewertung des Bundesarbeitsgerichtes der Kohledeputat-Leistungen als betriebliche Altersvorsorge auch konsequent war. Die RAG Aktiengesellschaft und die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH haben insgesamt knapp 1 Milliarde Euro Rücklagen für die Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung gebildet.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes war es auch konsequent, im Rahmen der letzten Überarbeitung des Manteltarifvertrages im Jahr 2010 die Verschaffenhheitsverpflichtung für Betriebsrentner ausdrücklich im Tarifvertrag zu belassen obschon zu diesem Zeitpunkt die Schließung der Zechen bereits vorhersehbar war. Anders als bei den Betriebsrentnern, bei denen die betriebliche Altersvorsorge selbst im Falle des Wegfalls der Kohlebasis zu verschaffen ist „Erfüllung der Ansprüche ist sicherzustellen“, knüpfen die Leistungen für aktive Arbeitnehmer lediglich an das eigene Produktionsergebnis an. Diese Differenzierung zwischen Kohlelieferung mit Entgeltcharakter und Kohlelieferung zur Erfüllung betrieblicher Altersvorsorgeansprüche waren in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auch angebracht.

Die Anschaffung hochmoderner, effizienter Steinkohleöfen wurde von der Beklagten bis in das Jahr 2012 durch die Vergabe von Darlehen zudem gefördert, um die eigene Belegschaft an den Steinkohlenwärmemarkt zu binden.

Beweis: Wie vor.

Dementsprechend haben die Pressesprecher der RAG Aktiengesellschaft und der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH auf Veranlassung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung auch öffentlich im Jahr 2012 erklärt, die Erfüllung der Deputatleistungen werde auch nach 2018 sichergestellt.

Beweis: Wie vor.

Neben dem Recht auf Deputat-Kohlen kann der Arbeitnehmer auch die Gewährung einer Energiebeihilfe verlangen. Für jede Tonne Bezugsrecht erhält der Arbeitnehmer dann aktuell 122,20 €. Der Wert der Energiebeihilfe wurde seit Jahren nicht dem tatsächlichen Wert des Kohledeputates angepasst, um auch die eigenen Arbeitnehmer im Kohlebezug zu halten. Objektiv ist die Energiebeihilfe also nicht

gleichwertig bezogen auf den Wert einer Tonne Anthrazit-Nussskohle. Der Tarifvertrag sieht insoweit ein ausdrückliches Wahlrecht vor. Theoretisch wäre es auch ohne weiteres möglich, von dem Bezug der Energiebeihilfe wieder auf Kohleleistungen zu wechseln. Die Energiebeihilfe steht also selbständig und unabhängig vom Kohledeputat-Anspruch. Es war immer ein Anliegen der Tarifvertragsparteien, die Arbeitnehmer steinkohlefördernder Unternehmen im Kohlebezug zu halten, also an das eigene Produktionsergebnis zu binden, was nachvollziehbar ist. Aus diesem Grunde wurde auch die Energiebeihilfe jahrzehntelang nicht dem Wert der Kohle angepasst. Dennoch haben sich zahlreiche Arbeitnehmer für den Bezug einer Energiebeihilfe entschieden. Andererseits gibt es viele Arbeitnehmer, die den Bezug der zugesicherten Kohlen vorziehen, wie die klagende Partei.

3.

In der kohlepolitischen Verständigung vom 7. Februar 2007 zwischen dem Bund und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland wurde die Beendigung der Subventionierung des Deutschen Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 beschlossen. Bis dahin sollen alle noch bestehenden Steinkohlenzechen ihren Betrieb einstellen. Mit Wirkung zum 01.05.2015 wurde dem gültigen Tarifvertrag eine Anlage 7a angehängt (im Folgenden ÄMTV genannt), aus der sich ergibt, dass ab dem 01.01.2019 der Anspruch auf Deputat-Kohlen vollständig durch eine Energiebeihilfe zwangsweise abgelöst wird und parallel dazu eine Ablösung der Energiebeihilfeansprüche durch eine Abfindungszahlung ermöglicht wird. Die Höhe der jeweiligen Abfindungen ergibt sich aus einer weiteren Anlage. Die Beklagte informierte die klagende Partei darüber, dass sie von den tariflichen Möglichkeiten Gebrauch machen werde, die klagende Partei also ab dem 01.01.2019 keine Deputat-Kohle mehr erhalten werde, obschon ihr die Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung in Form des Deputates zugesichert worden ist und die klagende Partei ihr gesamtes Erwerbsleben lang in Vorleistung trat. Die Beklagte argumentiert, der Tarifvertrag stünde unter der auflösenden Bedingung, dass weiter Kohle gefördert wird. Da keine Kohle mehr im Jahr 2018 gefördert würde, wäre man auch berechtigt, den Deputat-Anspruch zu streichen und stattdessen lediglich die geringwertige Energiebeihilfe zu zahlen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um betriebliche Altersversorgung handelt, die vor Altersarmut schützen soll, der tariflichen Regelung, dass trotz des Verlustes der Kohlebasis die Erfüllung der sich ergebenden Ansprüche sicherzustellen ist, eine schwer nachzuvollziehende juristische Begründung. Des Weiteren wird

der Energiebeihilfeanspruch der klagenden Partei abgefunden werden, sobald die tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Höhe der Abfindung soll sich nach versicherungsmathematischen Formeln berechnen, was die klagende Partei nur mit

Nichtwissen

bestreiten kann. Der Anlage 7a des Tarifvertrages lassen sich lediglich gestaffelt nach Lebensalter, Abfindungsbeträge für jede Tonne Bezugsrecht entnehmen. Ein sachlicher Grund, der klagenden Partei auch die laufende Energiebeihilfe nach der Entziehung des Naturalanspruches zu entziehen, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte wird zwar nach dem 31.12.2018, so ihre Angaben, keine Kohle mehr fördern, weshalb sie allerdings nicht, wie andere Arbeitgeber, die Ansprüche auf finanzielle betriebliche Altersvorsorge erfüllen müsste, erschließt sich nicht. Dies selbst dann nicht, wenn tatsächlich die Kohleförderung Bedingung für die Lieferung von Kohlen wäre. Die Beklagte selbst argumentiert schließlich, sie müsse den Anspruch auf Kohle-Deputat in Energiebeihilfe umwandeln, da die Energiebeihilfe quasi das Surrogat sei. Warum dann aber auch das Surrogat wegfallen soll, nämlich mit der Begründung, man produziere keine Kohle mehr, ist widersinnig.

Die Berechnung der Energiebeihilfe erfolgte jedenfalls auf Basis des Eigenproduktionspreises für eine Tonne Kohle. Wie dargelegt, wurden die Preise allerdings seit Jahrzehnten aus gut nachvollziehbaren Gründen nicht angepasst. Nach Auffassung der klagenden Partei müsste die Abfindung sich, wenn ein Abfindungsrecht überhaupt der Beklagten zustünde, nach dem Marktpreis zum Stichtag 01.01.2019 richten. Nach der vorzitierten tariflichen Klausel wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, Kohle trotz der eingestellten Produktion zu verschaffen. Da es in Deutschland keine eigens produzierte Steinkohle mehr geben wird, müsste die Beklagte also selbst auf dem Weltmarkt Kohle beschaffen. Aus diesem Grunde müsste die Abfindung sich auch entsprechend an den Weltmarktkonditionen bemessen. Aktuell liegt der Wert einer Tonne Anthrazit-Nusskohle nach einer Auskunft des Deutschen Steinkohlenverbandes bei rund 400,00 €. Diese Behauptung wird vorsorglich unter Beweis gestellt durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Wir gehen davon aus, dass der Kohlepreis unter Produktionseinstellung der Beklagten sich weiter deutlich verteuern wird und stellen nach Einholung entsprechender Recherchen die Behauptung auf, dass der Kohlepreis für eine Tonne Anthrazit-Nussskohle zum Stichtag 01.01.2019 bei mindestens 500,00 € liegen wird. Auch diese Behauptung stellen wir vorsorglich unter Beweis durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens (Einzelheiten zum Kohlewert zum Stichtag unten).

Beweis: Sachverständigengutachten.

4.

Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, ihren Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge in Form der garantierten Kohlelieferungen zwangsweise in eine Energiebeihilfe umzuwandeln, die dann ebenfalls zwangsweise abgefunden werden soll. Die klagende Partei macht daher mit **Antrag zu Ziff. 1** einen Anspruch auf Weitergewährung des Kohledeputates über den 31.12.2018 hinaus geltend. Für den Fall, dass das Gericht wider Erwarten diesen Leistungsantrag für unzulässig halten sollte, macht die klagende Partei mit ihrem **Antrag zu Ziff. 2** einen entsprechenden Feststellungsantrag geltend. Sollte die Entziehung der Naturalleistungen rechtmäßig sein, macht die klagende Partei mit **Antrag zu Ziff. 3 hilfsweise** einen Anspruch auf eine am Marktpreis orientierte Abfindung geltend. Hierbei orientiert sich die klagende Partei an der Tabelle 7a des Tarifvertrages und rechnet den Eigenproduktionspreis, der der Berechnung zugrunde liegt, auf den tatsächlichen Marktwert um. Rein vorsorglich für den Fall, dass das Gericht den Leistungsantrag zu Ziff. 3 für unzulässig oder unbegründet halten sollte, macht die klagende Partei mit dem **Hilfsantrag zu Ziff. 4** einen entsprechenden Feststellungsantrag geltend.

5.

Wir wollen des Weiteren zunächst zur konkreten Situation der klagenden Partei vortragen, werden sodann die tarifliche Systematik noch einmal detailliert darstellen, damit die systematischen Unterschiede zwischen Aktiven und Ausgeschiedenen deutlich werden. Sodann folgen abschließend Rechtsausführungen.